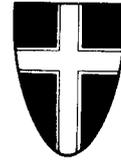


AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG



MD-589-3/90

Wien, 29. März 1990

Entwurf eines Dienstfrei-
stellungsgesetzes - DFG;
Begutachtungsverfahren;
Stellungnahme

GEM. GESETZENTWURF	
Zl.	30. GE/9.00
Datum:	29. MRZ. 1990
Verteilt.	30.3.90 Pro

An das
Präsidium des Nationalrates

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der Bei-
lage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff
genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Dr. Japek

Für den Landesamtsdirektor:

Beilage
(25-fach)

Dr. Ponzer
Obersenatsrat

**AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG**

Dienststelle **MD-Büro des Magistratsdirektors**
Adresse **1082 Wien, Rathaus**
Telefonnummer **4000-82122**

MD-589-3/90

Wien, 28. März 1990

Entwurf eines Dienstfrei-
stellungsgesetzes - DFG;
Begutachtungsverfahren

zu Zl. 51.130/1-1/1990

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, zu dem im
Betreff genannten Gegenstand die folgende Stellungnahme
abzugeben:

Zu § 1 Abs. 2 Z 1:

Arbeitsverhältnisse zu Ländern, Gemeindeverbänden und Gemeinden sind gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 DFG vom Geltungsbereich des Gesetzes ausgenommen. Diese Bestimmung deckt sich mit dem Wortlaut des § 1 Abs. 2 Z 3 des Urlaubsgesetzes, BGBl. Nr. 390/1976. Ein anderer Weg der Abgrenzung der Anwendung von Bundesgesetzen auf Dienstverhältnisse zu Ländern und Gemeinden ist allerdings mit § 1 Abs. 2 Z 2 des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes (EKUG), BGBl. Nr. 651/1989, gewählt worden. Ein Grund für unterschiedliche Formulierungen ist nicht zu erkennen.

In diesem Zusammenhang ist darauf zu verweisen, daß es eine

- 2 -

Reihe von Dienstverhältnissen zu Ländern und zu Gemeinden gibt, die nicht auf landesgesetzlichen Regelungen beruhen. Gemäß Art. XI Abs. 2 der B-VG-Novelle 1974, BGBl. Nr. 444, blieben bundesgesetzliche Vorschriften, die gemäß Art. 21 Abs. 1 und 2 B-VG in die Zuständigkeit der Länder fallen, bis zur Erlassung gleichartiger Bestimmungen durch die Länder als Bundesgesetze in Kraft. Die Länder haben nicht in allen Fällen gleichartige Bestimmungen erlassen, sodaß für viele Dienstverhältnisse noch bundesgesetzliche Bestimmungen gelten.

So gilt etwa für die Hausbesorger in den städtischen Wohnhäusern der Gemeinde Wien nach wie vor eine bundesgesetzliche Regelung, das Hausbesorgergesetz. Ähnliches gilt für vertragsmäßige Apotheker der Gemeinde Wien (Gehaltskassengesetz). Die Ausnahme von Dienstverhältnissen zu Ländern, Gemeindeverbänden und Gemeinden vom Geltungsbereich des vorliegenden Entwurfes sollte somit, ähnlich wie im § 1 Abs. 2 Z 2 EKUG, dann nicht gegeben sein, wenn das Dienstverhältnis auf bundesgesetzlichen Regelungen beruht.

Zu § 2 Abs. 2:

Im Entwurf wird zu Recht eine bisher aufgetretene Härte beseitigt. Die Ausdehnung der Pflegefreistellung auf die notwendige Betreuung (auch gesunder) "unmündiger Kinder" (gemeint offensichtlich unmündig Minderjährige im Sinne des § 21 Abs. 2 zweiter Satz erste Fallgruppe ABGB, also Minderjährige bis zum 14. Lebensjahr) scheint aber zu weit. Die aufgetretenen Härtefälle betrafen (bei gesunden Kindern) fast ausschließlich Kleinkinder, d.h. in der Regel Fälle, in denen ein sonst betreuender Elternteil eines Kleinkindes wegen Erkrankung in Spitalsbehandlung mußte.

Bei der notwendigen Betreuung von gesunden Kindern bei Ausfall der Betreuungsperson sollte daher der Dienstfreistellungsanspruch auf Kinder bis zum siebenten Lebensjahr (Kinder im Sinne

- 3 -

des § 21 Abs. 2 zweiter Satz zweite Fallgruppe ABGB) eingeschränkt werden.

Anzumerken ist, daß nicht alle möglichen Härten beseitigt wurden. So kann es auch in jenen Fällen zu einem Konflikt zwischen Arbeitsvertragserfüllung und moralischer Verpflichtung gegenüber einem pflegebedürftigen Angehörigen kommen, wenn Letzterer mit dem Arbeitnehmer nicht im gemeinsamen Haushalt lebt. Auch ist kaum einsichtig, warum es für die Pflege von im gemeinsamen Haushalt lebenden Stiefkindern, Stiefelternteilen oder Geschwistern keine Dienstfreistellung gibt.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Ponzer
Obersenatsrat